

- c) Die Werkzeuge sind vor dem Anschlag abzudecken.

Beim Bearbeiten geschweiften oder gebogener Hölzer am Anlaufing oder an anderen die Frästiefe begrenzenden Einrichtungen müssen die Werkzeuge abgedeckt werden; es sind Vorrichtungen zu verwenden, die sich leicht und schnell anbringen lassen und ein allmähliches Herandrücken an das Werkzeug ermöglichen.

(3) Auch beim Probefräsen (Einstellen der Schnitthöhe oder -tiefe) muß mit Schutzvorrichtung gearbeitet werden.

(4) Wird mit schweren Fräswerkzeugen (Schlitzwerkzeugen, Hobelköpfen u. dgl.) sowie mit langen Fräsdornen gearbeitet, oder liegt die obere Schnittkante des Werkzeuges höher als 10 cm über der Frästischplatte, so ist ein Oberlager zu benutzen.

(5) Für Einsetzarbeiten sind Sicherheitsvorrichtungen gegen das Zurückschlagen des Arbeitsstückes zu verwenden.

(6) Bei Kehlarbeiten sind Druckvorrichtungen zu verwenden.

(7) Es dürfen nur Fräsdorne mit mindestens 16 mm Durchmesser verwendet werden.

§ 21

Holz, Gußeisen oder Bleche dürfen als Material für Drei- und Vierkantmesserköpfe und ihre Rundgestaltung nicht verwendet werden.

§ 22

(1) Bei Kettenfräsmaschinen muß der nicht im Schnitt befindliche Teil der Fräskette durch eine Schutzhaube verkleidet und durch seitliche Schutzstangen gegen unbeabsichtigtes Berühren gesichert sein.

(2) Ortsfeste Kettenfräsen sollen so beschaffen sein, daß die Fräskette in ihrer Ruhestellung selbsttätig stillgesetzt wird. Bei tragbaren Maschinen soll die Maschine nur eingeschaltet sein, wenn einer der Handgriffe fest umfaßt wird.

§ 23

Bei der Oberfräse muß der nicht im Schnitt befindliche Teil des Werkzeuges gegen unbeabsichtigtes Berühren gesichert sein.

§ 24

Bei Zinkmaschinen aller Art ist das Werkzeug abzudecken, wenn es nicht ohnehin, schon durch seine Lage gesichert ist.

§ 25

Bei Kopier- und Rundfräsmaschinen muß der nicht im Schnitt befindliche Teil des Werkzeuges, bei Rundfräsmaschinen außerdem der nicht benutzte Teil der Messerwelle, verdeckt sein. Entsprechende Einspannvorrichtungen müssen vorhanden sein.

§ 26

Werden bei mehrspindigen Fräsmaschinen verschiedene Werkzeuge wahlweise von einer Person bedient, so müssen die nicht benutzten Werkzeuge

vollständig verdeckt sein. Bei dem jeweils benutzten Werkzeug darf nur der zum Schneiden benötigte Teil freigegeben werden.

VI. Sonstige Maschinen

§ 27

Für Zapfenschneid- und Schlitzmaschinen ist die Arbeitsschutzbestimmung 231 — Holzbearbeitung und -Verarbeitung — (GBI. S. 1207) zu beachten.

§ 28

Bei Kreismessern ist der nicht im Schnitt befindliche Teil des Messers so weit wie möglich zu verdecken.

§ 29

(1) Bei Schleifmaschinen muß der von den Holz- und Schnitzstoffen herrührende Schleifstaub wirksam aufgesaugt und getrennt von anderen Stoffen abfangen und gelagert werden.

(2) Bei Bandschleifmaschinen ist der Fahrbereich des Tisches so einzurichten, daß beim Verschieben des Tisches Verletzungen durch das Schleifband nicht eintreten können. Der Umlauf des Schleifbandes ist an den Bandrollen zu umkleiden.

(3) Bei Walzenschleifmaschinen müssen die Vorschub- und Schleifwalzen gegen Berührung gesichert sein.

(4) Bei Scheibenschleifmaschinen sind die Auflagen dicht an die Schleiffläche heranzurücken.

(5) Hölzerne Schleif- und Polierscheiben müssen aus mehreren querverleimten Furnieren oder Einzelscheiben bestehen. Einzelscheiben, die aus mehreren Stücken zusammengesetzt sind, müssen mit versetzten Fugen aufeinandergeleimt sein. Die Seitenflächen dürfen keinen Vorsprung haben.

§ 30

(1) Furniermessermaschinen müssen so eingerichtet sein, daß der Messerbalken nur durch Zusammenwirken zweier Personen von räumlich getrennten Stellen aus in Gang gesetzt werden kann. Die Schalterstellung muß deutlich zu erkennen sein. Die gegenseitige Abhängigkeit der Einschaltvorrichtung darf nicht außer Betrieb gesetzt werden können. Der Messerbalken muß durch Betätigung nur einer Schaltvorrichtung stillgesetzt werden können.

(2) Furnierpaketschneidemaschinen müssen so eingerichtet sein, daß sowohl der Messerbalken als auch der Druckbalken nach erfolgtem Schnitt, im Höchststand des Messers, selbsttätig zur Ruhe kommen und in der Ruhestellung sicher festgehalten werden.

(3) Furnierpaketschneidemaschinen sind mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen, die es unmöglich machen, daß die Maschine bedienenden Personen oder ihre Mit- und Hilfsarbeiter durch den Druckbalken und das Messer verletzt werden.

§ 31

Bei Furnierschneidemaschinen für einzelne Furniere müssen auf der Zuführ- und auf der Abnahmeseite Einrichtungen getroffen sein, die ein Hineingreifen in die Messerbahn verhindern.